



Anklage wegen Abrechnungsbetrugs bei Corona-Teststation – ein Angeschuldigter weiter wegen Fluchtgefahr in Haft – ZKG und Polizei verhindern weitere Auszahlung

Die ZKG bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Betrugs beim Betrieb von Corona-Teststationen gegen einen 31-jährigen Mann und eine 34-jährige Frau Anklage zum Amtsgericht München (Schöffengericht) erhoben. Geplanter Gewinn aus diesen Taten laut Anklageschrift: Über 335.000 €.

Die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) geht aufgrund ihrer Ermittlungen davon aus, dass die beiden Betreiber der Teststation deutlich mehr Testungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) abgerechnet haben, als sie tatsächlich durchgeführt hatten. Sie sollen vom 26.01.2022 bis zu der Festnahme Mitte April 2022 Corona-Schnelltests angeboten und dafür einen Handy-Laden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Corona-Teststation genutzt haben. Für die Abwicklung sollen sie ein Software-Programm verwendet haben, über das sich Kunden über einen Link für einen Testtermin anmelden konnten. Alternativ wurden deren Daten erst vor Ort im PC bzw. Tablet erfasst.

Bei den Abrechnungen sollen die Betreiber dann nicht die durch die Software ermittelbare Anzahl an Tests, sondern überhöhte Phantasiezahlen in das Abrechnungsportal der KVB eingegeben haben.

Dadurch sollen sie von der KVB für den Zeitraum 26.01.2022 bis Ende Februar 2022 eine Auszahlung in Höhe von gut 150.000 € zu Unrecht erhalten haben. Die für März 2022 nach der Anklageschrift zu Unrecht abgerechneten Beträge von insgesamt über 185.000 € wurden nicht mehr ausgezahlt. Die KVB wurde rechtzeitig von Polizei und Staatsanwaltschaft vom Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt, so dass die geplante Auszahlung gestoppt werden konnte.

Zudem sollen die Angeschuldigten negative Testzertifikate für Corona-Schnelltest ausgestellt haben, obwohl ein Schnelltest nicht durchgeführt worden war.

Der männliche Angeschuldigte befindet sich wegen Fluchtgefahr weiterhin in Haft.

Die ZKG strebt die Einziehung des erzielten Erlöses im Rahmen der Hauptverhandlung an.

Strafbar gemacht haben sollen sich die Angeschuldigten wegen gewerbsmäßigen Betrugs und versuchten Betrugs sowie wegen mehrerer Fälle des unrichtigen Ausstellens eines SARS-CoV-2-Testzertifikats. Letzteres ist strafbar nach dem Infektionsschutzgesetz.

Anlass der Ermittlungen war ein anonymer telefonischer Hinweis bei einer Polizeiinspektion. Für solche Hinweise steht seit über einem Jahr auch ein Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das die ZKG Hinweise auf Straftaten unter der URL: <https://www.bkms-system.com/ZKG> entgegennimmt. Dieses System bietet die technische Möglichkeit, unter Gewährleistung der Anonymität des Anzeigerstatters mit diesem zu kommunizieren, was eine wesentlich bessere Einschätzung und Bewertung des geschilderten Sachverhalts ermöglicht.

Im Ermittlungsverfahren, das in enger Zusammenarbeit mit dem Fachkommissariat K3 der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim geführt wurde, zeigten sich die Angeschuldigten überwiegend geständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigten bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten.

Über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens muss jetzt das Amtsgericht München entscheiden.

Zur Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG): Die ZKG ist im Wesentlichen zuständig für Korruptions- und Vermögensstraftaten, die Angehörige der Heilberufe, welche für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begehen.

Die Zuständigkeit der ZKG erstreckt sich auf den gesamten Freistaat Bayern. Sie umfasst das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren. In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

Matthias Held
Oberstaatsanwalt
Pressesprecher